



Sozialunterstützung 2025



LAND
SALZBURG



Liebe Salzburgerinnen und liebe Salzburger!

In wirtschaftlich schwierigen Zeiten kann es jedem passieren, dass man seinen Job verliert und nicht mehr weiß, wie man finanziell über die Runden kommt. Gerade in so einer Situation lässt das Land Salzburg Sie nicht im Stich. Die Broschüre in Ihren Händen soll Ihnen einen Überblick über die Leistungen der Sozialunterstützung geben. Ziel ist es, so weit Hilfe zu leisten, um gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen und den Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt zu unterstützen. Um Sie in einer solchen Situation bestmöglich zu unterstützen, wurde die vorliegende Broschüre entwickelt.

Sie soll Ihnen eine Orientierung geben, welche Leistungen der Sozialunterstützung beantragt werden können. In einer solchen Situation tauchen viele Fragen auf: Bekomme auch ich diese finanzielle Hilfe und wie hoch ist sie? Gibt es Unterstützung für meine Wohnkosten und wie kann ich diese beantragen? Welche Voraussetzungen müssen gegeben sein, um von dieser finanziellen Unterstützung profitieren zu können? Sollten Sie weitere Fragen haben, stehen Ihnen die Mitarbeiter der Sozialämter, der Bezirkshauptmannschaften und der Salzburger Beratungseinrichtungen gerne mit Rat und Tat zur Seite.

Ihr

Soziallandesrat Ing. Christian Pewny

Inhalt

Wofür gibt es das Salzburger Sozialunterstützungsgesetz? ..	4
Wer hat Anspruch auf Sozialunterstützung?	5
Wann werden Leistungen der Sozialunterstützung gewährt?.....	6
Wofür kommt die Sozialunterstützung auf und in welcher Höhe?	7
Wohnbedarf	8
Hilfe bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung.....	9
Zusatzleistungen	9
Wie werden Vermögen und Einkommen berücksichtigt?....	10
Wann und wie werden Leistungen gekürzt?.....	13
Wie ist der Aufenthalt im Ausland geregelt?	14
Wie wird Sozialunterstützung beantragt?	15
Weitere Informationen.....	18

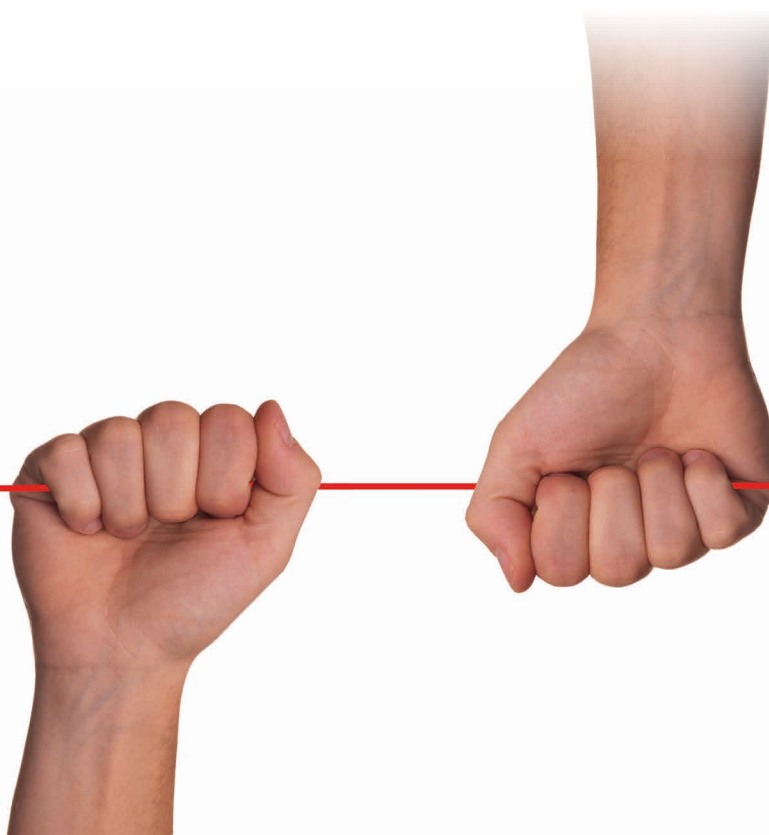
Wofür gibt es das Salzburger Sozialunterstützungsgesetz?

- 4 Bis Ende 2020 war in Salzburg das Mindestsicherungsgesetz anwendbar. Aufgrund des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes des Bundes musste das Land Salzburg seine Gesetzeslage anpassen und hat deshalb das Salzburger Sozialunterstützungsgesetz erlassen.

Info

Das Gesetz ist mit 1.1.2021 in Kraft getreten - aus bedarfsorientierter Mindestsicherung wurde somit Sozialunterstützung. In der Broschüre sind die aktuell gültigen Beträge für das Jahr 2025 angeführt.

Ziel des Gesetzes ist v.a. die Vermeidung bzw. Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung sowie die Förderung einer dauerhaften (Wieder-) Eingliederung in den Arbeitsmarkt.



Wer hat Anspruch auf Sozialunterstützung?

Zum anspruchsberechtigten Personenkreis zählen:

- Österreichische Staatsangehörige;
- Fremde, die sich seit mindestens fünf Jahren tatsächlich dauerhaft und rechtmäßig im Inland aufhalten;
- unter bestimmten (rechtlichen) Voraussetzungen: aufenthaltsberechtigte EU- /EWR-Staatsangehörige, Schweizer Staatsangehörige sowie Drittstaatsangehörige, die sich kürzer als fünf Jahre im Inland aufhalten;
- Asylberechtigte.

Sozialunterstützung können nur Personen beziehen, die ihren Hauptwohnsitz (Eintrag ZMR) und ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt im Land Salzburg haben.

5



Wann werden Leistungen der Sozialunterstützung gewährt?

- 6 Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen Vorsorge getroffen wird (z.B. Grundwehr- und Zivildienster).

Außerdem werden Leistungen der Sozialunterstützung nur dann gewährt, wenn der Bedarf nicht aus eigenen Mitteln (Einkommen bzw. Vermögen) oder etwa aus Ansprüchen gegenüber Dritten gedeckt werden kann. Hilfesuchende müssen diese Ansprüche konsequent geltend machen und verfolgen. Es sei denn, dies ist offensichtlich aussichtslos oder unzumutbar.

Sozialunterstützung ist für Personen vorgesehen, die von einer sozialen Notlage betroffen sind und sich angemessen um ihre Abwendung, Milderung oder Überwindung bemühen.

Info

Hervorzuheben ist die Verpflichtung zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft. Diese umfasst insbesondere das Bemühen um eine entsprechende Erwerbstätigkeit. Auch die Teilnahme an geeigneten Hilfsmaßnahmen zur Wiederherstellung und Steigerung der Arbeitsfähigkeit ist verpflichtend.

Keine Pflicht zum Einsatz der Arbeitskraft besteht:

- bei Erreichen des Regelpensionsalters;
- wenn Betreuungspflichten gegenüber Kindern unter 3 Jahren bestehen (und es keine geeigneten Betreuungsmöglichkeiten gibt);
- bei überwiegender Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, die nachweislich demenziell erkrankt oder minderjährig sind, wenn ein Bezug von Pflegegeld der Stufe 1 vorliegt;
- bei überwiegender Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, die ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen;
- bei Invalidität;
- bei vorliegender Ausbildungspflicht;
- bei zielstrebig verfolgter Erwerbs- oder Schulausbildung, die vor dem vollendeten 18. Lebensjahr begonnen wurde;
- bei zielstrebig verfolgter, erstmaliger Lehrausbildung;
- bei Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkranken Kindern;
- bei vergleichbar berücksichtigungswürdigen Gründen.

Wofür kommt die Sozialunterstützung auf und in welcher Höhe?

Leistungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht:

- für den allgemeinen **Lebensunterhalt**: Aufwand für Ernährung, Bekleidung, Körperpflege und andere persönliche Bedürfnisse (vorrangig als pauschale Geldleistung);
- für den **Wohnbedarf**: Aufwand für Miete, Hausrat, Heizung, Strom, sonstige allgemeine Betriebskosten und Abgaben (ausschließlich als Sachleistung - darunter fallen Direkt-Überweisungen an Hilfesuchende zur Deckung der Mietkosten ebenso wie Direkt-Zahlungen an die vermietende Person);
- bei **Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung**: Diese Hilfe wird im Bedarfsfall durch die Übernahme der Beiträge zur Krankenversicherung gewährleistet (Einbeziehung in die gesetzliche Krankenversicherung).

Weitere Zusatzleistungen (Gewährung als Sachleistung ohne Rechtsanspruch) siehe Seite 9:

- Leistungen bei Härtefällen (Sonderbedarfe);
- Hilfe in besonderen Lebenslagen.

Die Höhe der Sozialunterstützung wird auf Basis der jeweiligen Lebensverhältnisse der hilfesuchenden Person berechnet.



Info

Richtsätze für die Höhe der Sozialunterstützung:

Der monatliche Richtsatz orientiert sich am Netto-Ausgleichszulagenrichtsatz. Dieser Wert wird jährlich österreichweit einheitlich festgelegt (2025: 1.209,01 Euro). Grundsätzlich entfallen 60% vom Richtsatz auf die Hilfe für den Lebensunterhalt und 40% auf den Wohnbedarf.

Ausbezahlt werden für:

- Alleinstehende oder Alleinerziehende 100%
- in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen
 - pro leistungsberechtigter Person 70%
 - ab der dritten leistungsberechtigten volljährigen Person 45%
 - für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigten minderjährige Personen, für die Anspruch auf Familienbeihilfe besteht..... 25%

Zuschläge zum Richtsatz gibt es:

- 1.) für Alleinerziehende zur weiteren Unterstützung ihres Lebensunterhaltes
 - a) für die erste minderjährige Person 12%
 - b) für die zweite minderjährige Person 9%
 - c) für die dritte minderjährige Person 6%
 - d) für jede weitere minderjährige Person 3%
- 2.) für volljährige und minderjährige Personen mit Behinderungen zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhaltes pro Person 18%
- 3.) für Personen, die im Auftrag des AMS eine Maßnahme der Nach- und Umschulung sowie zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt absolvieren und eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes beziehen, zur weiteren Unterstützung ihres Lebensunterhaltes:
 - a) Schulungszuschlag ab einer Maßnahmendauer von mind. 4 Monaten 156,27 €
 - b) Schulungszuschlag ab einer Maßnahmendauer von mind. 12 Monaten 312,54 €

Alle genannten Richtsätze und Zuschläge gebühren zwölfmal pro Jahr. Die Summe der monatlichen Geldleistungen für volljährige Personen in einer Haushaltsgemeinschaft ist mit 175% des Richtsatzes für Alleinstehende begrenzt. Die Untergrenze beträgt pro Person 20% des Richtsatzes.

Wohnbedarf

Falls der Wohnbedarf mit 40% des Richtsatzes nicht zu decken ist, kann dieser Wert auf bis zu 70% erhöht werden (erweiterter Wohngrundbetrag). Er darf allerdings den sogenannten höchstzulässigen Wohnungsaufwand (Werte werden bezirkswise von der Landesregierung festgelegt, siehe Seite 17) bzw. die tatsächlichen Wohnkosten nicht überschreiten. Die Hilfe für den Lebensunterhalt bleibt hiervon unberührt und beträgt in jedem Fall 60% des Richtsatzes.

Unzulässig ist die Erhöhung des Wohnbedarfs auf über 40% des Richtsatzes bei Vermietung an eine unterhaltsberechtigten Person (z.B. Eltern vermieten an das eigene Kind, welches Sozialunterstützung bezieht).

Die maximale Höhe der Hilfe für den Wohnbedarf ist in Salzburg bezirkswise unterschiedlich.



Hilfe bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung

Die Krankenversicherung übernimmt die benötigten medizinischen Leistungen (z.B. Untersuchungen, Behandlungen, Medikamente, Therapien). Ebenso wird auch bei Schwangerschaft und Geburt die erforderliche Hilfe erbracht.

Wer Sozialunterstützung
bezieht, ist krankenversichert.

Zusatzleistungen

Leistungen bei Härtefällen (Sonderbedarfe)

Sie sind im Einzelfall für den Lebensunterhalt oder zur Abdeckung außerordentlicher Wohnkosten von Personen, welche Sozialunterstützung beziehen, vorgesehen.

Anträge können jedenfalls für folgende Bedarfe gestellt werden:

- Erstausstattung eines Kindes oder mehrerer Kinder im Entbindungsmonat oder im darauf folgenden Monat;
- Anschaffung von Schulmaterial zwischen 1. Juli und 31. Oktober des laufenden Schuljahres;
- falls die Erwerbstätigkeit einer Sozialunterstützung beziehenden Person oder andere berücksichtigungswürdige Umstände eine kostenpflichtige Kinderbetreuung nötig macht;
- Beschaffung von Wohnraum (z.B. Kautions-, Umzugskosten);
- Hausrat (z.B. Backrohr), haustechnische Anlagen.

Hilfe in besonderen Lebenslagen

Sie ist für jene Personen vorgesehen, die aufgrund besonderer Umstände und Ereignisse sozial gefährdet sind (Hilfe zur Beschaffung von Wohnraum bzw. zur Sicherung der wirtschaftlichen Lebensgrundlagen). Diese Hilfe kann auch Personen gewährt werden, welche keine Sozialunterstützung beziehen.

Für Ausgaben, die aus dem laufenden Haushaltseinkommen schwer gedeckt werden können, gibt es zusätzliche Leistungen. Auf diese besteht kein Rechtsanspruch.



Wie werden Vermögen und Einkommen berücksichtigt?

Zum berücksichtigten Einkommen zählen alle Einkünfte in Geld oder Geldwert (z.B. Pension, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Mieteinnahmen, Unterhaltszahlungen und auch Sonderzahlungen) sowie allenfalls die (erweiterte) Wohnbeihilfe nach den Salzburger Wohnbauförderungsgesetzen.

Nicht zum Einkommen zählen u.a.:

- Familienbeihilfen;
- Kinderabsetzbeträge;
- Absetzbeträge für Alleinerziehende, Alleinverdienende und bestimmte Gruppen von Unterhalt leistenden Personen;
- Pflegegelder bzw. pflegegeldbezogene Leistungen für die hilfeschende Person;
- 13. und 14. Monatseinkommen- für Arbeitnehmerinnen und -nehmer sowie Pensionistinnen und Pensionisten;
- Versehrtenrenten;
- Schmerzengelder;
- Schulungszuschläge.

Verwertbares Vermögen muss eingesetzt werden, nicht aber u.a.:

- Gegenstände, die zur Erwerbsausübung oder zur Befriedigung angemessener kultureller Bedürfnisse dienen;
- angemessener Hausrat;
- Kraftfahrzeuge, die berufsbedingt oder z.B. aufgrund einer Behinderung erforderlich sind;

Bevor Leistungen der Sozialunterstützung erbracht werden, wird das Einkommen bzw. Vermögen der hilfeschenden Person erhoben.



- Ersparnisse und Vermögen bis zu einem Freibetrag in Höhe des Sechsfachen des Richtsatzes für Alleinstehende oder -erziehende (7.254,06 Euro pro bezugsberechtigte Person im Haushalt im Jahr 2025); ein über die Freibetragsgrenze hinausgehendes Vermögen von Ehegatten, eingetragenen Partnern oder Lebensgefährten in der Bedarfsgemeinschaft ist allerdings zu berücksichtigen;
- Vermögen aus Einkünften durch Schmerzensgelder, Versehrtenrenten, aus Rentennachzahlungen, angesparten Rentenbeträgen und Entschädigungsleistungen nach dem HOG (Heimopferrentengesetz);
- unbewegliches Vermögen (z.B. Eigentumswohnung), das zur Deckung des unmittelbaren Wohnbedarfs dient (ab einem Bezug von drei Jahren wird jedoch für das Land Salzburg ein Pfandrecht im Grundbuch eingetragen).

Für Hilfesuchende, die Einkünfte aus Erwerbstätigkeit oder Lehre beziehen, gibt es Freibeträge.

Basis für die jeweilige Höhe des Freibetrags ist auch hier der Richtsatz für Alleinstehende:

- bei einer Beschäftigung von bis zu 20 Wochenstunden:
9% des Richtsatzes;
- bei einer Beschäftigung von über 20 Wochenstunden:
18% des Richtsatzes.

Beispiel - Musterrechnung

Frau Gruber ist alleinerziehend, hat zwei minderjährige Kinder und lebt mit diesen in einer Mietwohnung in der Stadt Salzburg. Die Miete inkl. Betriebskosten und Strom beläuft sich auf monatlich € 920,00.

Frau Gruber arbeitet Teilzeit (15 Wochenstunden) und verdient pro Monat € 600,00 netto.

12

Aus den Mitteln der Sozialunterstützung stehen ihr folgende Leistungen zu:

Lebensunterhalt		
Berechnungsbasis für Frau Gruber:		
100 % des Richtsatzes für Alleinstehende (€ 1.209,01)		
	davon 60 %	€ 725,41
Bonus für Alleinerziehende:		
	1. Kind (12 % vom Richtsatz)	€ 145,08
	2. Kind (9 % vom Richtsatz)	€ 108,81
ZWISCHENSUMME Lebensunterhalt Frau Gruber		€ 979,30
Berechnungsbasis 1. Kind:		
25 % des Richtsatzes (€ 302,25)	davon 60 %	€ 181,35
Berechnungsbasis 2. Kind:		
25 % des Richtsatzes (€ 302,25)	davon 60 %	€ 181,35
ZWISCHENSUMME Lebensunterhalt Kinder		€ 362,70
SUMME Lebensunterhalt Bedarfsgemeinschaft		€ 1.342,00
WOHNEN		
Berechnungsbasis (vgl. Seite 17):		
höchstzulässiger Wohnaufwand Stadt Salzburg für 3 Personen	Wert per 1.1.2025	€ 960,00
GESAMTSUMME (Lebensunterhalt <u>und</u> Wohnen)		€ 2.302
abzüglich Einkommen (= € 600,00) reduziert um den Berufsfreibetrag von 9 % des Richtsatzes (= € 108,81)		€ 491,19
Anspruch für Bedarfsgemeinschaft Frau Gruber		€ 1.810,81

Wann und wie werden Leistungen gekürzt?

- falls die eigene Arbeitskraft nicht zumutbar eingesetzt bzw. die Teilnahme an arbeits- und integrationspolitischen Maßnahmen verweigert wird;
- wenn ausbildungspflichtige Personen ihre Schul- oder Erwerbsausbildung nicht zielstrebig verfolgen.

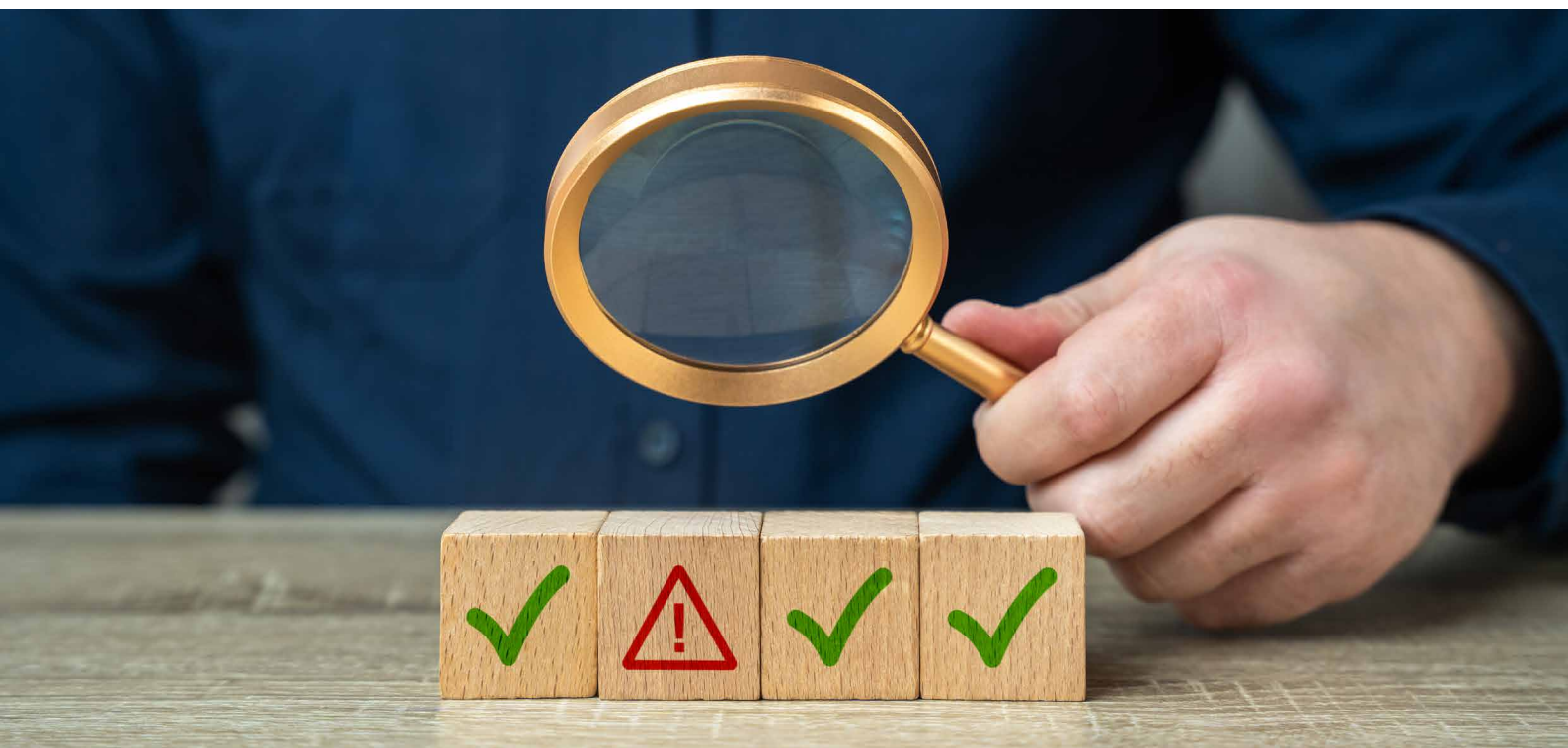
Gekürzt wird der jeweilige Lebensunterhalts-Anteil der Sozialunterstützung, und zwar auf:

- 70% (nach der ersten Pflichtverletzung);
- 50% (zweite Pflichtverletzung);
- 25% (dritte Pflichtverletzung);
- 0% (vierte Pflichtverletzung).

Bei grundsätzlich fehlender Bereitschaft zur Erfüllung der im Gesetz verankerten Pflichten entfallen alle Leistungen zur Gänze.

Schuldhaftes Verletzen der Pflichten nach dem Integrationsgesetz haben eine Kürzung von 25% der Hilfe für den Lebensunterhalt für mindestens drei Monate zur Folge.

Pflichtverletzungen können Sanktionen nach sich ziehen.



Wie ist der Aufenthalt im Ausland geregelt?

Grundsätzlich ruht der Sozialunterstützungs-Anspruch im Falle eines Auslandsaufenthaltes.

14

Ausnahmen:

- der Auslandsaufenthalt dauert nicht länger als drei Tage;
- Urlaub von Erwerbstätigen: höchstens zwei Wochen ohne Unterbrechung, maximal vier Wochen im Kalenderjahr;
- im familiären Interesse bzw. zur Ausübung von Erwerbstätigkeit: maximal zwei Wochen pro Kalenderjahr;
- im zwingenden gesundheitlichen Interesse: höchstens zwei Wochen ohne Unterbrechung - die zweiwöchige Frist gilt nicht bei stationären Aufenthalten in Kranken- und Kuranstalten oder vergleichbaren therapeutischen Einrichtungen.

Reisen ins Ausland sind unter bestimmten Voraussetzungen möglich.



Wie wird Sozialunterstützung beantragt?

Adressen, Antragstellung und Infomationen:

Stadt Salzburg

Magistrat Salzburg - Sozialamt

5020 Salzburg
St. Julien-Straße 20
(Kiesel Gebäude)
0662 8072 3230
sozialamt@stadt-salzburg.at

Flachgau

BH Salzburg-Umgebung - Gruppe Soziales

Dr. Hans Katschthaler Platz 1
5201 Seekirchen am Wallersee
05 7599 57
bh-sl@salzburg.gv.at

Tennengau

BH Hallein - Gruppe Soziales

5400 Hallein
Schwarzstraße 14
06245 796 6012
bh-hallein@salzburg.gv.at

Pongau

BH St. Johann - Gruppe Soziales

5600 St. Johann
Hauptstraße 1
06412 6101 6204
bh-stjohann@salzburg.gv.at

Pinzgau

BH Zell am See - Gruppe Soziales

5700 Zell am See
Saalfeldnerstraße 10
06542 760 6712
bh-zell@salzburg.gv.at

Lungau

BH Tamsweg - Gruppe Soziales

5580 Tamsweg
Kapuzinerplatz 1
05 7599-6540
bh-tamsweg@salzburg.gv.at

Anträge auf Sozialunterstützung können bei der Gruppe Soziales der Bezirkshauptmannschaften bzw. beim Sozialamt der Stadt Salzburg eingebracht werden.

Leistungen der Sozialunterstützung sind in der Regel auf maximal 12 Monate befristet (Ausnahmen: dauerhafte Erwerbsunfähigkeit und Personen in Alterspension).

Bei Erstanträgen erfolgt die Hilfestellung frühestens ab dem Zeitpunkt der Antragstellung (Aliquotierungspflicht).

Antragstellende Personen unterliegen einer Mitwirkungspflicht. Sie müssen alle für die Beurteilung des Antrags maßgeblichen Informationen bzw. Unterlagen der Behörde vollständig und wahrheitsgemäß übermitteln.

Für die Entscheidungen über Leistungen der Sozialunterstützung hat die Behörde ab Antragstellung längstens drei Monate Zeit.



Welche Rechtsmittel stehen zur Verfügung?

Wer gegen die behördliche Entscheidung zur Sozialunterstützung Einwände hat, kann ein Rechtsmittel gegen den zugestellten Bescheid erheben. Dieses Rechtsmittel nennt sich „Beschwerde“ und muss binnen vier Wochen bei jener Behörde, die den Bescheid erlassen hat, eingebracht werden. Die Entscheidung über dieses Rechtsmittel trifft das Landesverwaltungsgericht Salzburg. Für Streitigkeiten um Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht (= Zusatzleistungen), sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

Wann müssen Leistungen zurückbezahlt werden?

Eine Person, die wegen Angabe falscher Tatsachen zu Unrecht Leistungen bezogen hat, macht sich nicht nur strafbar, sondern muss diese auch zurückbezahlen. Unter gewissen Umständen können auch unterhaltspflichtige Angehörige und Dritte zum Kostenersatz herangezogen werden. Das Land Salzburg darf sich jedoch gegenüber Dritten nur insofern schadlos halten, als deren wirtschaftliche Existenz gesichert bleibt.

Maßgebliche Änderungen aller für den Leistungsbezug bedeutsamen Umstände müssen der Behörde unverzüglich mitgeteilt werden.



Beträge für höchstzulässigen Wohnungsaufwand:

Personen im Haushalt	Stadt Salzburg	Salzburg Umgebung	Hallein	St. Johann/Pongau	Zell am See	Tamsweg
1	660,00	649,00	638,00	621,50	621,50	605,00
2	780,00	767,00	754,00	734,50	734,50	715,00
3	960,00	944,00	928,00	904,00	904,00	880,00
4	1.080,00	1.062,00	1.044,00	1.017,00	1.017,00	990,00
5	1.200,00	1.180,00	1.160,00	1.130,00	1.130,00	1.100,00
6	1.320,00	1.298,00	1.276,00	1.243,00	1.243,00	1.210,00
7	1.380,00	1.357,00	1.334,00	1.299,50	1.299,50	1.265,00
8	1.440,00	1.416,00	1.392,00	1.356,00	1.356,00	1.320,00
9	1.500,00	1.475,00	1.450,00	1.412,50	1.412,50	1.375,00
10	1.560,00	1.534,00	1.508,00	1.469,00	1.469,00	1.430,00
11	1.620,00	1.593,00	1.566,00	1.525,50	1.525,50	1.485,00
ab 12	1.680,00	1.652,00	1.624,00	1.582,00	1.582,00	1.540,00

Weitere Informationen

18

Info-, Beratungs- und Betreuungsstellen

**Caritas Salzburg -
Sozialberatung Haus Elisabeth**
Plainstraße 42a, 5020 Salzburg
05 1760 1760

**Caritas Salzburg -
Tageszentrum Haus Elisabeth**
Plainstraße 42a, 5020 Salzburg
0676 848210653

**Evangelische
Pfarrgemeinde Salzburg**
Christuskirche
Schwarzstraße 25, 5020 Salzburg
0662 874445

**Evangelische
Pfarrgemeinde Salzburg**
Matthäuskirche
Martin-Luther-Platz 1
5020 Salzburg
0662 429553

Frauenhilfe Salzburg
Leitmeritzstraße 6
5020 Salzburg
0662 840900

**Frauentreffpunkt,
Frauenberatung Salzburg**
Strubergasse 26, 5. Stock
5020 Salzburg
0662 875498

**SAFI - Salzburger
Fraueninitiative**
Sterneckstraße 52, 2. OG
5020 Salzburg
050 424723119

Schuldenberatung Salzburg
Zentrale Salzburg Stadt
Alpenstraße 48A, 5020 Salzburg
0662 8799010

Beratungsstelle St. Johann
Prof.-Pöschl-Weg 5a
5600 St. Johann
06412 7187

Beratungsstelle Zell am See
Mozartstraße 5, 5700 Zell am See
06542 20320

Telefonseelsorge Salzburg
Postfach 5, 5010 Salzburg
0662 627703

**Telefonberatung: 142
bei Tag und bei Nacht**

Telefonseelsorge kids-line
Telefonberatung:
0800 234123

**Verein Neustart
Haftentlassenenhilfe Salzburg**
Schallmooser Hauptstraße 38
5020 Salzburg
0662 650436-5111

Zell am See
Brucker Bundesstraße 104
5700 Zell am See
0662 650436-5111

St. Johann
Hans-Kappacher-Straße 8/2/6
5600 St. Johann
0662 650436-5111

Verein Neustart - Saftladen
Schallmooser Hauptstraße 38
5020 Salzburg
0662 650436-5092

Volkshilfe Salzburg - perConsult
Innsbrucker Bundesstraße 40
5020 Salzburg
0662 423939-45

**Soziale Arbeit gGmbH
Allgemeine integrative
Sozialberatung**
Breitenfelderstraße 49/2
5020 Salzburg
0662 871400

**Soziale Arbeit gGmbH
Fachstelle f. Wohnungssicherung**
Angebot für alle Bezirke
Breitenfelderstraße 49/1
5020 Salzburg
0662 874690

Arbeits- und Beschäftigungsprojekte

**Arbeitsmarktservice (AMS)
Salzburg Stadt**
Raiffeisenstraße 20, 5020 Salzburg
050 904540

**Arbeitsmarktservice (AMS)
Salzburg-Umgebung**
Auerspergstr. 67, 5020 Salzburg
050 904540

Halleiner Arbeitsinitiative
Salzachtalstraße 45
5400 Hallein
06245 87456

Pongauer Arbeitsprojekt
Sportplatzstraße 1
5620 Schwarzach i. Pongau
06415 59580

Soziale Arbeit gGmbH - JOP 21
Flugplatzstraße 34
5700 Zell am See
06542 53327

**Soziale Arbeit gGmbH
Lebensarbeit**
Teisenberggasse 25/EG,
5020 Salzburg
0662 423848

Soziale Arbeit gGmbH TAO
Teisenberggasse 25/1,
5020 Salzburg
0662 441587

**Soziale Arbeit gGmbH
Schmankerl**
Glockengasse 10, 5020 Salzburg
0662 876144-41

Straßenzeitung Apropos
Glockengasse 10, 5020 Salzburg
0662 870795

carla VELOREP
Elisabethstraße 17, 5020 Salzburg
05 1760 5071

Verein WABE
Kirchenstraße 43, 5020 Salzburg
0662 453449

Informationen

19

FAB - Verein zur Förderung von Arbeit und Beschäftigung Clearingstelle
Schillerstraße 25, 5020 Salzburg
0662 882464-2114

job.art - ibis acam Bildungs GmbH Beschäftigung für NEET-Jugendliche
Brucker Bundesstraße 92
5700 Zell am See
050 424723443

job.art - ibis acam Bildungs GmbH Beschäftigung für NEET-Jugendliche
Liechtensteinklammstr. 11
5600 St. Johann
050 424723331

Prolimpuls - Pro Mente Salzburg Stadt Salzburg und Flachgau
Rainerstraße 27, 5020 Salzburg
0699 18347376

Prolimpuls - Pro Mente Salzburg Tennengau
Neualmstraße 15, 5400 Hallein
0699 18347376

Prolimpuls - Pro Mente Salzburg Pongau
Hans-Kappacher-Straße 14a
5600 St. Johann
0699 18347376

Prolimpuls - Pro Mente Salzburg Pinzgau
Gletschermoosstraße 14
5700 Zell am See
0699 18347376

Prolimpuls - Pro Mente Salzburg Lungau
Reg.Rat-Haas-Platz 1
5580 Tamsweg
0699 18347376

Mehr Informationen und weitere Arbeits- und Beschäftigungsprojekte finden Sie unter:
www.salzburg.arbeitplus.at

Obdachlosenversorgung sowie Wohnprojekte

Wohnungslosenversorgung

In Notschlafstellen finden wohnungs- und obdachlose erwachsene Menschen einen geschützten Schlafplatz.

Caritas - Haus Franziskus Notschlafstelle Salzburg
Anton-Graf-Straße 4
5020 Salzburg
0676 848210651

Caritas - Haus Elisabeth Winternotschlafstelle f. Frauen
Plainstraße 42a, 5020 Salzburg
0676 848210653

Soziale Arbeit gGmbH Pension Torwirt
Glockengasse 10, 5020 Salzburg
Zuweisung: **0662 873994**
Breitenfelderstr. 49/2,
5020 Salzburg

Wohnprojekte

Nachfolgende Projekte unterstützen mit teils intensiver und mehrstufiger Betreuung die Integration in den Wohnraum und die selbstständige Lebensführung.

Caritas Meizuhaus
Hübnergasse 8, 5020 Salzburg
05 1760 5502

Soziale Arbeit gGmbH Betreutes Wohnen Vermittlung über Sozialberatung
Breitenfelderstr. 49/2
5020 Salzburg
0662 873994

VinziDach - Housing First Salzburg
Faberstraße 2c
5020 Salzburg
0676 87423121



Impressum

Medieninhaber: Land Salzburg | **Herausgeber:** Abteilung Soziales, vertreten durch DSA Mag. Andreas Eichhorn MBA, Fischer-von-Erlach-Straße 47, 5020 Salzburg

Redaktion: Mag. Petra Kocher, MBA; Mag. Dr. Roland Graffius

Koordination und Gestaltung: Landes-Medienzentrum

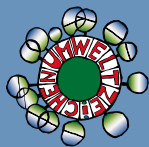
Druck: Druckerei Land Salzburg | **Alle:** Postfach 527, 5010 Salzburg

Bilder: Ing. Christian Pewny; Neumayr-Leopold; Envato; pixabay; freepik | Adobe Stock | **Stand:** Jänner 2025

Downloadadresse: www.salzburg.gv.at/sozialunterstuetzung.pdf

Rechtlicher Hinweis und Haftungsausschluss

Die hier angebotenen Inhalte dienen der allgemeinen Information. Für die Richtigkeit, Aktualität, Vollständigkeit und Verfügbarkeit der gebotenen Informationen übernehmen wir keine Gewährleistung/Haftung. Insbesondere können aus der Verwendung der Informationen und Services keine Rechtsansprüche begründet werden. Sie können keine umfassende rechtliche Beratung ersetzen.



Gedruckt nach der Richtlinie
„Druckerzeugnisse“ des
Österreichischen Umweltzeichens,
Druckerei Land Salzburg UW-Nr. 1271



LAND
SALZBURG